

**Antrag um Auszahlung der Finanzierung
des Fachpersonals für die individuelle Betreuung
von Kindern mit Behinderung in Kindertagesstätten 2025**
Landesgesetz vom 17.05.2013, Nr. 8, Art. 17. Absatz 2 in geltender Fassung
Beschlusses der Landesregierung vom 11.09.2018, Nr. 905 in geltender Fassung

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Familienagentur
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen (BZ)

E-Mail: familienagentur@provinz.bz.it
PEC: familienagentur.agenziafamiglia@pec.prov.bz.it

Der/Die Unterfertigte

Familienname Vorname

Gesetzliche/r Vertreter/in der Sozialgenossenschaft

mit Sitz in:

PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nr. Staat

MwSt. St.Nr.

Telefon E-Mail

PEC

IBAN lautend auf die Körperschaft

ist darüber informiert, dass unvollständige und **nicht der Wahrheit** entsprechende Angaben im Sinne von Artikel 76 des D.P.R. vom 28. 12. 2000, Nr. 445 in geltender Fassung, sowie gemäß Artikel 2 bis, des Landesgesetzes vom 11.10.1993, Nr. 17, strafrechtlich verfolgt werden können

und ersucht

um Auszahlung der Finanzierung, gewährt mit Dekret Nr./Jahr / (siehe Mitteilungsschreiben bezüglich Gewährung der Finanzierung)

für die effektiven Personalausgaben in Höhe von insgesamt Euro (Betrag aus Zelle G9 der Anlage wesentlicher Bestandteil des Antrages um Auszahlung der Finanzierung des Fachpersonals für die individuelle Betreuung von Kindern mit Behinderung)

und erklärt

gemäß Artikel 46 und 47 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, dass:

1. die im Jahr 2025 fachliche Betreuung zu Gunsten der Kleinkinder mit Beeinträchtigung gemäß beiliegender Anlage, wesentlicher Bestandteil des gegenwärtigen Antrages um Auszahlung, ordnungsgemäß durchgeführt zu haben, wie aus dem beigelegten Bericht hervorgeht;
2. die in der Anlage angeführten Kosten sich ausschließlich auf die laut Artikel 7 der geltenden Kriterien zulässigen Kosten beziehen;
3. bei keinem Landesamt weitere Vergünstigungen für die gegenständlichen Kosten beansprucht wurden, auch keine weiteren Beiträge bei der Familienagentur für die selben Kosten;
4. die vom genannten Fachpersonal individuell betreuten Kleinkinder den Dienst regelmäßig besucht haben und die Sozialgenossenschaft im Besitz der ärztlichen Zeugnisse, gemäß Artikel 2 der geltenden Kriterien, ist, welche am Sitz der Trägerkörperschaft aufliegen;
5. der gemäß L.G. vom 17.05.2013, Nr. 8 beantragte Beitrag hinsichtlich der **Vorsteuereinbehaltspflicht von 4%** (gemäß Art. 28 Abs. 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600) für die begünstigte Körperschaft als ehrenamtlich tätige Organisation – ONLUS – (im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen, Genossenschaften, Vereine, usw. laut Art. 10, D. Lg. N. 460/97 eingetragen) vom Vorsteuerabzug von 4%, laut Art. 16 D.Lgs. 460/1997, befreit ist;
6. die angeführte E-Mail-Adresse bzw. zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) der Institution für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt;
7. die begünstigte Körperschaft, im Bewusstsein der vorgesehenen Strafen, erklärt der **Veröffentlichungspflicht** gemäß Artikel 1 Absatz 125 und folgende des Gesetzes Nr. 124/2017 in folgender Weise nachgekommen zu sein:

☐ Veröffentlichung auf der Webseite (*link angeben*):

☐ Veröffentlichung auf der Webseite der eigenen Berufsverbände (*link angeben*):

☐ Veröffentlichung als Anhang zum Jahresabschluss

und legt folgende Unterlagen bei, die wesentlicher Bestandteil des Antrages um Auszahlung bilden:

- **Kurzbericht** über die Abwicklung des angebotenen Dienstes, aus dem die Evaluierung der Auswirkungen der zur Inklusion des Kleinkindes ergriffenen Maßnahmen hervorgeht und gegebenenfalls mit Angabe der Begründung, warum weniger Betreuungsstunden verwendet wurden als ursprünglich vorgesehen;

Hinweise:

Im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17 in geltender Fassung, ist das für die Auszahlung zuständige Landesamt angehalten, **Stichprobenkontrollen** im Ausmaß von mindestens 6% der ausgezahlten Beiträge durchzuführen.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Landesgesetz vom 17. Mai 2013, Nr. 8 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person die Direktorin der Familienagentur an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero per le politiche della famiglia, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar mindestens zehn Jahre nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens gemäß Artikel 2220 ZBG.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenzverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unterschrift

--

(Unterschrift samt beigelegter Kopie eines gültigen Ausweises oder digitale Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin)

Kontaktpersonen in der Familienagentur:

Roberta Petrungaro

Tel. 0471 418372

E-Mail: roberta.petrungaro@provinz.bz.it